

abstieg, der Wendepunkt gekommen, von dem ab jede weitere Lohnerhöhung einen Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeit und damit nach den unerbittlichen Regeln der Wirtschaftsrechnung auch der Löhne selbst herbeiführen muß, wenn die entsprechenden Forderungen sich nicht verantwortungsbewußt in den Grenzen der Rentabilität halten. Dem schweren Kampf im Seeschiffbau und in der westdeutschen Eisenindustrie kommt aus diesem Grunde symptomatische Bedeutung zu. Es darf auch von der Arbeiterschaft nicht unbeachtet gelassen werden, daß die vielbetonte internationale Solidarität ihrer Organisationen nicht die Kraft hat, die deutsche Wirtschaft im Inland und auf dem Weltmarkt vor dem Wettbewerb junger Länder zu schützen, die, gestützt auf eine niedrigere Lebenshaltung und eine lässlichere Handhabung sozialer Gesetze, die alten Exportindustrien aus ihren bisherigen Absatzgebieten zu vertreiben vermögen. Dabei wird von der Kammer nicht übersehen, daß abstrakte Vergleiche von Lohnsätzen fragwürdig und kaum schlüssig durchführbar sind. Verbindet man aber die deutschen Lohnverhältnisse mit den unmittelbaren Belastungen durch die mannigfachen Arten der Sozialversicherungen, deren kulturell und volkswirtschaftlich durchaus notwendigen Ziele auch mit einer sehr viel rationelleren Verwaltung verwirklicht werden könnten, rechnet man die mittelbaren Kosten hinzu, die aus dem Steueraufkommen für den Sozialaufwand der Länder und Kommunen entnommen werden, so kann kaum zweifelhaft sein, daß in keinem alten Industrieland so viel wie in Deutschland vom volkswirtschaftlichen Gesamtertrag den Schichten der Angestellten und Arbeiter zugewandt wird. Die theoretische Antwort auf die hieraus sich ergebenden

Schwierigkeiten kann zwar lauten, daß die deutsche Wirtschaft sich den Zweigen zuwenden müsse, die eine Produktion höherer Qualität darstellen, der die jungen Weltbewerber noch nichts Gleichwertiges entgegenstellen könnten. Praktisch erfordert aber eine solche Umstellung, die von der deutschen Industrie in den letzten Jahren unter großen Opfern erstrbt und vielfach auch mit Erfolg durchgeführt wurde, eine außerordentlich gesteigerte Kapitalinvestition. Da hierfür unter dem Reparations- und dem von ihm mitbestimmten Steuerdruck die Mittel fehlen, so muß diese Epoche der in den Grenzen des Wirtschaftlichen durchführbaren außerordentlichen, die Rückstände der Kriegs- und Inflationszeit ausgleichenden Rationalisierung zunächst als abgeschlossen betrachtet werden. An ihre Stelle tritt, im ersten „Normaljahr der Reparation gebietlich die neue Aufgabe, mit allen Mitteln alte Märkte zu erhalten und neue zu suchen. Ihre Lösung wird unmöglich, wenn jetzt nicht mit dem erreichten Lohnstand so lange gerechnet werden kann, bis ein völliger, zur Zeit noch nicht absehbarer Umschwung in der Kapitalausstattung der deutschen Wirtschaft eingetreten ist, der bei Ermäßigung des Zinses wieder eine ausreichende Gewinnspanne zur Folge haben wird.“ (S. 18/20.)

Hierzu wäre sehr viel zu sagen! Was soll es, zuerst davon zu reden, daß die deutschen Löhne „bis zu 30 v. H. über den Löhnen der westlichen Länder“ liegen, um dann wenige Sätze später selbst zu erklären, daß „abstrakte Vergleiche von Lohnsätzen fragwürdig“ sind! In der Frage Lohnhöhe und Kapitalbildung nehmen die freien Gewerkschaften ebenfalls einen anderen Standpunkt ein, der öfters dargelegt wurde.

Zu den Neuwahlen der Betriebsvertretung im Jahre 1929.

Die Wahlzeit der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März/April 1929 ab.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1929 sind daher von den Ortsauschüssen des DGB. in den Monaten Februar/März 1929 durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, den Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften. Dieselben haben gegebenenfalls auf Grund des § 23 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Februar 1928 die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu beantragen.

Dieserjenige Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1928 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen, ebenso handeln die Betriebsvertretungen familiärer Behörden, sowie diejenigen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitslichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

Maßgebend für die Durchführung der Wahlen sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419/420). Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschiebter oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Arbeitgebers herstellen zu lassen.

Ein Merkblatt für die Durchführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare können durch die Ortsauschüsse und die Ortsstelle bezogen werden.

Die Gewerkschaftskongresse des DGB. und des AFA-Bundes im September bzw. Oktober 1928 haben erneut die außerordentliche Bedeutung des Mitbestimmungsrechts in den Betrieben hervorgehoben und die beiden Bundesvorstände beauftragt, alle Schritte und Maßnahmen zu unternehmen, um die gemeinsam aufgestellten, aber noch nicht erledigten Forderungen zum weiteren Ausbau des Betriebsrätegesetzes schnellstens durchzuführen. Von den Belegschaften erwarten die Kongresse, daß sie ihre Rechte aus dem Betriebsrätegesetz energisch ausüben. Kein Betrieb, der nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes eine Betriebsvertretung haben kann, darf ohne Betriebsvertretung sein. Durch Organisierung der den Gewerkschaften noch fernstehenden Arbeitskollegen wird es dann gelingen, das Mitbestimmungsrecht in vollstem Umfange durchzusetzen.

Gerade die schweren Arbeitskämpfe der letzten Monate mit ihren eigenartigen Folgeerscheinungen haben erneut bewiesen, daß auch die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes im Betriebe in erster Linie von der Macht der Gewerkschaften abhängig ist.

Gewerkschaftskollegen und Gewerkschaftskolleginnen! Wählt nur eure tüchtigsten und fähigsten Belegschaftsangehörigen in die Betriebsvertretungen.

Auf zu den Betriebsräte wahlen 1929!

Berlin, den 1. Februar 1929.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes zum Betriebsrätegesetz.

Die für die Durchführung des Betriebsrätegesetzes in der Praxis sehr wichtige Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes ist an dieser Stelle auszugsweise nach Materien geordnet laufend wiedergegeben worden. Siehe Jahrgang 1928, Nr. 40, Seite 310 Nr. 41, Seite 322 und Nr. 49, Seite 390. Nachstehend folgt wiederum eine nach Materien geordnete Bepfehlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes zum Betriebsrätegesetz, die neuerdings ergangen sind.

a) Landbetriebe von See- und Binnen-schiffahrtsunternehmen fallen unter das Betriebsrätegesetz. §§ 1, 5 und 9 BRG.

Diesem Grundsatz hatte das Reichsarbeitsgericht bereits in dem Beschlusse vom 11. Juli 1928, RAG. AB 25/28 aufgestellt und nunmehr in den Beschlüssen vom 5. Dezember 1928, RAG. AB. 30/28 und 31/28 erneuert. Hierbei ist die weitere Streitfrage noch nicht entschieden worden, wie weit bei Binnen-schiffahrtsunternehmen die Beschlüsse etwa jetzt schon unter das Betriebsrätegesetz fallen, wenn sie nur kurze Touren zu fahren haben, so daß sie täglich an ihren Ausgangsort, also an Land, zurückkehren. Die hierzu vom Arbeitsgericht Berlin ergangene Entscheidung, in der die Unterstellung der Beschlüsse von Binnen-schiffahrtsunternehmen unter das Betriebsrätegesetz mit der Begründung anerkannt worden ist, daß der Gesetzgeber das versprochene besondere Gesetz für die See- und Binnen-schiffahrt noch nicht erlassen habe und deshalb die Gerichte verpflichtet wären, diese Lücke auszufüllen, ist von dem Reichsarbeitsgericht in dem vorangehenden Beschlusse RAG. AB. 31/28 mit der Begründung aufgehoben worden, daß es nicht die Aufgabe des Richters ist, die Lücken auszufüllen, wo der Gesetzgeber sich ungewissenhaft das Recht der Regelung selbst vorbehalten hat. Dieser Ansicht des Reichsarbeitsgerichtes muß man im Interesse der Rechtssicherheit unbedingt zustimmen.

b) Durchführung eines Beschlußverfahrens durch die Gewerkschaft wegen Feststellung, ob eine Betriebsvertretung zuständig ist. § 29 BRG. in der neuen Fassung, §§ 2, Abs. 1, Nr. 5 und 80 ff. BRG.

Eine Gewerkschaft, der durch die neue Fassung des Betriebsrätegesetzes nunmehr das Recht zugestanden ist, die Schaffung einer Betriebsvertretung dadurch zu betreiben, daß sie bei dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts den Antrag stellt, einen Wahlvorstand zu bestellen, muß fernerhin auch als befugt gelten, die Feststellung zu beantragen, daß der Betrieb betriebsrätepflichtig ist, RAG. AB. 31/28, Beschlusse vom 5. Dezember 1928. Diese Ansicht hatte das Reichsarbeitsgericht damals ohne Begründung bereits vertreten in RAG. AB. 25/28, Beschlusse vom 11. Juli 1928. Ein derartiges Beschlußverfahren ist von den Gewerkschaften natürlich vor den Arbeitsgerichtsbehörden selbst durchzuführen. Hier hat nicht wie bei der Bestellung des Wahlvorstandes selbst der Vorsitzende des Arbeitsgerichts allein zu entscheiden. Um Mißverständnisse über diese so geschaffene Rechtslage zu vermeiden, sei noch darauf verwiesen, daß es sich in den beiden genannten Streitfällen um die Feststellung vorweg gehandelt hat, ob für den Betrieb überhaupt eine Betriebsvertretung zuständig ist. Ein derartiges Beschlußverfahren kann auch die Gewerkschaft unmittelbar durchführen. Soweit die Zuständigkeit einer Betriebsvertretung an sich überhaupt nicht strittig ist, sondern es sich nur darum handelt, den Wahlvorstand zu bestellen, dessen Bestellung der Unternehmer verweigert, braucht die Gewerkschaft nicht erst ein Beschlußverfahren durchführen, sondern sie kann in diesen Fällen unmittelbar den Antrag an den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zur Bestellung eines Wahlvorstandes richten.

c) Beginn des besonderen Betriebsräte-Entlassungsverfahrens bei Einreichung nur einer Vorlagsliste.

§ 25 BRG, § 8, Abs. 2 der Wahlordnung zum BRG.

Betriebsratskandidaten gelten bei Einreichung nur einer Vorlagsliste frühestens mit dem Ablauf des letzten Tages der Einreichungsfrist als gewählt, soweit feststellbar ist, daß diese Liste vom Wahlvorstand überhaupt anerkannt war bzw. soweit nicht der Wahlvorstand nachträglich noch Wahlhandlungen vorgenommen hat, aus denen sich ergibt, daß die ursprüngliche Frist für die Einreichung der Vorlagslisten gar nicht einwandfrei festgehalten hat, RAG. Urteil vom 17. Oktober 1928, RAG. 146/28. In demselben Sinne hatte das Reichsarbeitsgericht bereits mit Urteil vom 16. Mai 1928, RAG. 109/27 entschieden.

d) Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festlegung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften. §§ 66 Ziffer 5, 75, 78 Ziffer 3 und 80 BRG.

Das Reichsarbeitsgericht hat bereits durch Urteil vom 15. Februar 1928, RAG. 49/27, für einen Straßenbahnbetrieb und durch Beschlusse vom 11. Juli 1928, RAG. AB. 18/28, für die Reichspost, zu der Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festlegung von Arbeitsordnungen Stellung genommen. Siehe hierzu den „Deutschen Verkehrsband“ vom 25. August 1928, Seite 264/265 und vom 6. Oktober 1928, Seite 310/311. Nunmehr hat das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung vom 17. November 1928, RAG. 280/28 ganz grundsätzlich folgendermaßen entschieden: Die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festlegung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften bezieht sich auf das gesamte Gebiet des Betriebsrätegesetzes und nicht nur auf die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe. Diese Feststellung hat sehr große Bedeutung. Nunmehr ist einwandfrei gefestigt, daß die Betriebsvertretungen aller Betriebe und Verwaltungen in der Festlegung von Arbeitsordnungen und von Dienstvorschriften gleichberechtigt mitwirken haben. Die vorgenannte Entscheidung ist ergangen gegen die Stuttgarter Straßenbahn, und zwar auf Veranlassung des Deutschen Verkehrsbandes für ein Mitglied desselben.

e) Der Begriff „Mitwirkung“ der Betriebsvertretungen. § 78 Ziffer 2 BRG.

Das Reichsarbeitsgericht hat durch Urteil vom 7. November 1928, RAG. 165/28, dem Sinne nach folgendermaßen entschieden: Die Bestimmung im Tarifvertrag: „In Streitfällen entscheidet die Betriebsverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitsvertretung“ bedeutet eine entscheidende Mitwirkung der Betriebsvertretung. Im Nichterfolgungsfall muß der Streit, ob unentschieden oder unberechtigte Arbeitsverläumdung vorliegt, im Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht ausgetragen werden. Man muß dieser Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes in vollem Umfange zustimmen, auch darin, daß die Arbeitsgerichte auf Antrag durch einen Unternehmer oder durch einen Arbeiter zu entscheiden haben, wenn eine Verhandlung zwischen Unternehmer und Betriebsvertretung gescheitert ist. Es hat sich hier um die Mitwirkung der Betriebsvertretung in Einzelstreitigkeiten gehandelt im Gegensatz zu dem Beschlusse des Reichsarbeitsgerichtes vom 11. Juli 1928, RAG. AB. 18/28, wo es sich um Gesamtschlichtungen (Einführung von Beschlüssen bzw. Nachschichten) gehandelt hat. Hier hatte das Reichsarbeitsgericht bereits ebenfalls den Grundlag aufgestellt, daß, wenn eine Einigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung nicht zu erzielen ist, die Schlichtungsinstanzen angerufen werden können.

f) Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Straffestsetzung im Einzelfall. § 80 Abs. 2 BRG.

Nachdem das Reichsarbeitsgericht bereits in dem Beschlusse vom 26. Oktober 1927, RAG. AB. 2/27 und in den Urteilen vom 11. Januar 1928, RAG. 41/27, 42/27 und 43/27 entschieden hatte, daß die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Verhängung von Strafen sich auf den Einzelfall bezieht, hat das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 17. November 1928, RAG. 280/28 nochmals grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß in jedem Betrieb und in allen Verwaltungen, wo in Dienstvorschriften oder Arbeitsordnungen Strafbestimmungen vorgelesen sind, die Mitwirkung der Betriebsvertretung sich immer auf die Straffestsetzung im Einzelfall bezieht. Eine Straffestsetzung durch den Unternehmer ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung ist deshalb unzulässig. Auch diese Entscheidung ist sehr bedeutungsvoll. Kommt eine Einigung zwischen Unternehmer und Betriebsvertretung nicht zustande, dann bleibt dem Unternehmer nur übrig, im Beschlußverfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden entscheiden zu lassen, ob er eine Verurteilung aussprechen darf oder nicht. Bestraft der Unternehmer einen Arbeiter, obwohl eine Einigung mit der Betriebsvertretung nicht zustande gekommen ist, so kann der Arbeiter im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden die Unwirksamkeit der Bestrafung feststellen lassen. Diese Rechtslage bezieht sich nicht nur auf Strafen, die in Geld verhängt werden, sondern auch auf Strafen in Form von Verwarnungen oder Berweisen.

g) Entlassungsschutz des Wahlvorstandes und der Kandidaten zu den Betriebsräte neuwahlen. § 95 BRG. in der neuen Fassung.

Der besondere Entlassungsschutz der Kandidaten zu den Betriebsräte neuwahlen greift dann nicht durch, wenn der Unternehmer unter Eid nachgewiesen hat, daß ihm bei dem Ausspruch der Eintragung eines Arbeiters dessen Kandidatur unbekannt war. Das Arbeitsgericht hat festzustellen, ob die Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes (bzw. Wahlvorstandsmitgliedes bzw. Kandidaten) wegen seiner Betriebsratsstellung (bzw. Mitgliedschaft im Wahlvorstand bzw. Kandidatur) erfolgen soll. Reichsarbeitsgericht Urteil vom 16. Mai 1928, RAG. 109/27, Urteil vom 17. Oktober 1928, RAG. 146/28, Beschlusse vom 7. November 1928, RAG. AB. 39/28.

Das Protokoll der Verhandlungen des 13. Bundestages

muß jeder Kollege besitzen!

Preis brochiert 2 Mk., gebunden 3 Mk. Ferner empfiehlt sich die Anschaffung der Sonderdrucke der Vorträge über

Verkehrspolitik und Verkehrsrecht
von Dr. Friedrich Hertned (Preis 25 Pf.)

Die neuere arbeitsrechtliche und soziale Gesetzgebung
von Clemens Körpel (Preis 25 Pf.)

Die beamtenpolitische Gesetzgebung der Republik
von Dr. Hans Wölter (Preis 25 Pf.)

Jedes Mitglied sollte sich in den Besitz dieser wertvollen Schriften setzen!

Bestellungen können bei den Ortsverwaltungen oder direkt bei unserer Verlagsanstalt „Courier“, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4, aufgegeben werden.

h) Keine Anwendung des allgemeinen wichtigen Entlassungsgrundes auf Betriebsvertretungsmitglieder.
§ 96 Abs. 2 Ziffer 3 A.R.G.

Die erweiterte Anwendung des allgemeinen wichtigen Grundes zur Entlassung (§ 124a der Gewerbeordnung) auf Arbeiter, bei denen die arbeitsvertraglichen Voraussetzungen hierzu nicht vorliegen, nur weil dieselben Betriebsvertretungsmitglieder sind, verzieht sich schon deshalb, weil dann das an sich durch das Betriebsratsgesetz besonders geschützte Betriebsratsmitglied hinsichtlich der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses schlechter gestellt sein würde als bei einer Betriebsvertretung nicht angehörende Arbeiter. Diesen sehr wichtigen Grund hat das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 26. September 1928, A.R.G. 87/28, aufgestellt. Er bedeutet, daß auf Betriebsratsmitglieder als solche der allgemeine wichtige Entlassungsgrund keine Anwendung finden kann, es sei denn, daß Betriebsratsmitglieder als Arbeiter oder Angestellte eine Kündigung von mehr als vier Wochen Dauer arbeitsvertraglich vereinbart haben, so daß aus diesem Grunde der allgemeine wichtige Entlassungsgrund zur Anwendung kommen kann.

i) Form der Stellungnahme der Betriebsvertretung zu einem Antrage auf Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes.
§§ 96/97 A.R.G.

Wenn die Betriebsvertretung zu einem Antrage des Unternehmers auf Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes nicht endgültig Stellung genommen hat, so darf daraufhin vom Unternehmer eingeleitetes Beschlußverfahren auf Erklärung zur Sache eingeleitet werden, es bedeutet das die endgültige Ablehnung des Antrages des Unternehmers durch den Betriebsrat und das Beschlußverfahren kann damit zur Durchführung kommen. Bei einem Antrage des Unternehmers auf Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes muß es sich keinesfalls um Gründe handeln, die zur fristlosen Entlassung berechtigen würden, da in diesem Falle der Unternehmer der Zustimmung der Betriebsvertretung entzogen ist. Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 7. November 1928, A.R.G. 93/28. Clemens Körpel.

Der Weg von und zur Arbeit.

Entscheidungen zu § 545a der Reichsverkehrsordnung.

§ 545a A.R.G. lautet: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.“

Der immer stärker anwachsende Verkehr mit den sich daraus ergebenden Gefahrenmöglichkeiten und die Unmöglichkeit für den Arbeiter, sie durch Verlegen der Wohnung in die Nähe der Arbeitsstätte herabzumindern, zwangen dazu, den Weg nach und von der Arbeitsstätte in den Kreis der Unfallversicherung einzubeziehen. Es war vorauszuweisen, daß nach Schaffung des § 545a A.R.G. nun nicht ohne weiteres alle Unfälle, die sich auf dem Wege zur und von der Arbeitsstätte ereigneten, durch die Berufsgenossenschaften als rentenpflichtig anerkannt und entsprechend entschädigt werden würden. Der Kampf um die praktische Anwendung und Auswirkung des § 545a mußte häufig von den Unfallgeschädigten auf dem dornigen Rechtswege geführt werden.

Im folgenden bringen wir Entscheidungen zu § 545a A.R.G. Wir setzen von einer Kritik der einzelnen Entscheidungen ab, machen aber darauf aufmerksam, daß

In dem ersten Referat behandelte Dr. Hertned das Problem der Verkehrspolitik, das früher nur ein Diskussionsgegenstand auf den Gewerkschaftstagen war, jetzt aber zum wesentlichen Bestandteil der praktischen Gewerkschaftsarbeit geworden ist. Die Verkehrspolitik bildet aber nur den einen Teil der modernen Gewerkschaftsarbeit, das Gegenstück dazu ist der sich täglich steigende Verkehr, der eine geistige fortgeschrittene Arbeiterklasse erfordert, deren rechtliche und materielle Interessen der Deutsche Verkehrsband zu vertreten habe. Der zweite Referent, Clemens Körpel, betonte, daß der Zweck seiner Ausführungen sei, das überaus vielfältige Arbeitsrecht der Funktionäre und Betriebsräten so verständlich wie möglich zu machen. Der dritte Vortragende, Dr. Wölter, schilderte den Stand der Beamten-Gesetzgebung und die unermüßliche und tatkräftige Arbeit des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, die der Erreichung eines neuzeitlichen Beamtengesetzes im Sinne der Bestimmungen der Weimarer Verfassung gelte.

Eine wertvolle Ergänzung der Referate bilden die hierzu gefaßten Beschlüsse des Bundestages.

bei Vergleichung neben ihrem sachlichen Inhalt das Datum beachtet werden muß:

In der Frage, wann der mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte beginnt oder endet, kann mit dem Gesetzessachen nur gemeint sein, daß die Zurücklegung des Weges als verscherte Beschäftigung angesehen werden soll. Als Anfangs- und Endpunkt dieser Beschäftigung wird auf der einen Seite die Arbeitsstätte angeführt, während der den Weg auf der anderen Seite begrenzende Endpunkt nicht näher bezeichnet wird. Infolge der allgemeinen Fassung braucht dieser andere Endpunkt keineswegs immer die Wohnung des Arbeitnehmers zu sein, da der Weg zur Arbeitsstätte ebensogut auch von einer anderen Stelle angetreten sein kann, ebenso wie der Weg von der Arbeitsstätte sein Ziel unbedingt nach der Wohnung richten muß. Solange der Weg von und nach der Arbeitsstätte den Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betriebe wahr, solange ist er auch als Betriebsbeschäftigung verschert. Der der Arbeitsstätte auf der anderen Seite gegenüberliegende Endpunkt des Weges ist danach der Punkt, in dem jener Zusammenhang unterbrochen, gelöst oder beendet wird, auch in den Fällen, wo der Weg von und zur Arbeitsstätte nach oder von der Wohnung aus zurückgelegt wird, braucht dieser Punkt nicht immer die Wohnung zu sein, es kann vielmehr, z. B. wenn bei der Zurücklegung des Weges eigenwirtschaftliche Verrichtungen des Arbeitnehmers besorgt werden, ein auf dem Wege gelegener Punkt sein. In der Regel aber, sofern bezügliche Unterbrechungen nicht vorliegen, beginnt und endet die Zurücklegung des Weges mit dem Verlassen und Betreten der Wohnräume, d. h. mit der Überschreitung ihrer Grenze, der Türschwelle. Darin kann sich dadurch nichts ändern, daß nach den Bestimmungen des deutschen Mietrechts der Vermieter dem Mieter nicht bloß den Gebrauch der Wohnräume, sondern auch die Benutzung der zur Wohnung führenden Zugänge innerhalb des Grundstückes zu gewähren hat. Wenn entscheidend ist nicht, ob der Arbeitnehmer die in Betracht kommenden Zugänge und Zubehörungen auf Grund seines Mietvertrages betreten darf, sondern allein, ob er, als er sie betritt, in der ununterbrochenen Zurücklegung des nach oder von der Arbeitsstätte angetretenen Weges begriffen war. (Aus Ref. E. d. A.R.G. vom 18. 6. 1927.)

Ist die Treppe zur Wohnung, da dem Beschädigten und seiner Familie das alleinige Benutzungs- und Verfügungsrecht über sie zuzustand, als Bestandteil seiner Wohnung anzusehen, so gehört ihre Benutzung nicht zum Wege nach und von der Arbeitsstätte. (Ref. E. d. A.R.G. vom 11. 10. 27.)

Der Weg eines in einem gewerblichen Betriebe Beschäftigten, bei seinem Vater auf dessen umfriedeten landwirtschaftlichen Gehöft wohnenden Arbeitnehmers von der Arbeitsstätte endet mit dem Betreten des Gehöfts, nicht erst mit dem Betreten des Wohnhauses. Der eigenwirtschaftliche und häusliche Wirkungsbereich des Betreffenden umfaßt, da es sich um ein kleines landwirtschaftliches Grundstück handelt, auch den umfriedeten Hof. (Ref. E. d. A.R.G. vom 22. 2. 1928.)

Die Entscheidung eines auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte erlittenen Unfalles gemäß § 545a wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Unfall sich auf außerdeutschem Gebiet ereignet hat. Die Wege von und nach der Arbeitsstätte treten, sowohl hinsichtlich der Dauer der auf sie verwendeten Zeit, als auch an selbständiger wirtschaftlicher Bedeutung, hinter die Tätigkeit im Betriebe selbst völlig zurück. (Ref. E. d. A.R.G. vom 27. 9. 1927.)

Eine Abweichung von dem gewöhnlichen Wege nach und von der Arbeitsstätte ist nicht unter allen Umständen den Zusammenhang mit dem Betriebe, namentlich dann nicht, wenn es sich im Verhältnis zur Länge des ganzen Weges um einen nur unwesentlichen Umweg handelt. (Ref. E. d. A.R.G. vom 1. 12. 1926.)

Der mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängende Weg nach der Arbeitsstätte wird (nur Ref.) unterbrochen, wenn der Versicherte, der auf einem Rade fährt, infolge von Beschäftigungen durch junge Burken vom Rade absteigt und in eine Raue folgt, in den sie sich zurückgezogen haben. (Ref. E. d. A.R.G. vom 18. 10. 1927.)

Auch auf den an sich mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Wegen von und zu der Arbeitsstätte wird der Zusammenhang des Weges mit dem Betriebe durch Spielerei gelöst. Dies gilt auch für Jugendliche, da eine Aufsichtspflicht des Unternehmers auf Wege im Sinne des § 545a A.R.G. nicht ausgedehnt werden kann. (Ref. E. d. A.R.G. vom 22. 2. 1928.)

Anfall eines Fünfzehnjährigen bei Spielerei als Betriebsunfall ist anerkannt. Das 16. Lebensjahr ist keineswegs ein Alter, in dem der spielerische Trieb im allgemeinen schon so weit zurückgedrängt ist, um nicht bei mangelnder Beaufsichtigung wieder zum Durchbruch zu kommen. (Ref. E. d. A.R.G. vom 14. 2. 1928.) (Dieser Entscheid gehört in den Rahmen des § 544 Abs. 1 A.R.G. — Unfälle im Betriebe — wir führen ihn zum Vergleich mit dem vorhergehenden Entscheid an.)

Ein Weg während der Mittagspause zum Ankauf von Kapseln als Beistand zum Butterbrot in einem in der Nähe der Betriebsstätte gelegenen Obstdelikatessenhandlung ist als ein mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängender Weg von der Arbeitsstätte angesehen worden. Der Arbeiter soll den Versicherungsschutz auf den Wegen in dem Umfang des § 545a genießen. Unerheblich ist, ob der Versicherte die Wege vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitschluss oder in einer Arbeitspause zurücklegt. Es macht auch keinen Unterschied, ob der Versicherte sich zur Einnahme von Mahlzeiten in seine Wohnung oder in eine Gastwirtschaft begibt oder in ein Geschäft geht, um zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses dort etwas zu kaufen und es sofort zu verzehren. (Ref. E. d. A.R.G. vom 18. 10. 1927.)

Die Verletzung auf einem mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Wege von der Arbeitsstätte nach Hause infolge eines lediglich auf persönlichen, mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden Gründen beruhenden Ueberfalls ist kein Betriebsunfall. (Ref. E. d. A.R.G. vom 24. 11. 1928.)

Die Heimkehr eines landwirtschaftlichen Arbeiters am Sonntagmorgen gegen 5 Uhr von der Arbeit eines Nachbarortes nach der Betriebsstätte ist als ein mit der Beschäftigung im Betriebe im Zusammenhang stehender Weg zur Arbeitsstätte angesehen worden. (Ref. E. d. Bayer. A.R.G. vom 21. 9. 1926.)

Der Weg eines Arbeiters, der auf der Betriebsstätte seine Schlafstelle hat, von seiner außerhalb wohnenden Familie, die er über den Sonntag besucht hat, am Sonntag nachmittag zur Wiederaufnahme der Arbeit am Montag früh hängt nicht mit der Beschäftigung im Betriebe zusammen. (Ref. E. A.R.G. vom 28. 3. 1928.)

Der Weg eines während der Woche in einem gemieteten möblierten Zimmer in der Nähe der Betriebsstätte wohnenden Arbeiters von dieser Wohnung zu seiner außerhalb des Betriebsortes gelegenen Familienwohnung, um daselbst das Wochenende zu verbringen, ist nicht als verschert angesehen worden. (Ref. E. d. A.R.G. vom 3. 4. 1928.)

Der Weg eines Arbeiters nach Rückkehr von seinem Wohnort zum Wohnort seines Beschäftigungsortes nach seiner in diesem Wohnort Schlafstelle ist als Teil des mit dem Betriebe zusammenhängenden Weges zur Arbeitsstätte angesehen worden. (Ref. E. d. Bayer. A.R.G. vom 17. 2. 1923.)

Ein auf einem Schlepddampfer bediensteter und dort wohnender Arbeiter ist auf dem Wege von seiner außerhalb des Stationsortes des Dampfers gelegenen Familienwohnung zum Bahnhof, um nach beendeten Urlaub nach dem Stationsort zurückzukehren, nicht verschert. Dieser Weg hängt mit der Beschäftigung im Betriebe nicht zusammen, selbst wenn der Arbeiter deshalb freibekommen hatte, weil der Schlepddampfer ausgebessert werden mußte. (Ref. E. d. A.R.G. vom 2. 12. 1927.)

Hat der Steuerbeamte eines in der Binnenschifffahrt verwendeten Dampfers an Bord zwar seine Schlafgelegenheit, aber keine Wohnung, so hängt sein regelmäßiger Weg von der Arbeitsstätte zu seiner vom Anlegeplatz des Dampfers nicht weit entfernten Familienwohnung mit der Beschäftigung im Betriebe zusammen. Es handelt sich um den Weg des Arbeiters zwischen seinen beiden Wohnstätten. (Ref. E. d. A.R.G. vom 28. 3. 1927.)

Der Weg von einer Gastwirtschaft, in die der Versicherte nach Beendigung der Arbeit eingetreten, und in der er, ohne daß die vorhergegangene Tätigkeit oder die sonstigen Umstände einen so langen Aufenthalt bedingten, 1 1/2 Stunden verweilt hatte, nach Hause ist nicht als Weg von der Arbeitsstätte angesehen worden. Es handelt sich um einen Weg vom Wirtschaftshaus nach Hause. (Ref. E. d. A.R.G. vom 18. 10. 1927.)

Durch den Besuch eines Wirtschaftshauses ist der Zusammenhang des Weges von der Arbeitsstätte nicht als unterbrochen angesehen worden. Die Wohnung war 15 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt, die Einnahme einer Stärkung vor Antritt dieses — mit dem Rad zurückgelegten — Weges entsprach dem natürlichen Bedürfnis, der Aufenthalt von 1 1/2 Stunden im

Zur Unterhaltung und Belehrung

Seemannslied.

Wir lustigen Gesellen

Sind nicht immer froh und nicht immer frei,
Die Mäwe im Sturm hat nicht wilderen Schrei,
Und die weißen geschlagenen Wellen
Geh'n leiser als fragende Sehnsucht vorbei.

Der Sturm kommt led' geflogen,

Doch die Segel bläht erst der wissende Mut,
Wir drängen noch mehr als die treibende Flut,
Und die grauen gewaltigen Wogen
Sind sanfter als junges, begehrendes Blut.

Die wir uns Brüder nennen,

Sind der Dampf, der in Kesseln der Tiefe zischt
Und den purpurnen Brand mit dem Wasser vermischt,
Wir Feuer des Meeres brennen,
Wenn am zaghaften Himmel die Sonne erlischt.

Die wir die See befahren,

Wir müssen mehr als ein Fährmann sein,
Wir schiffen die Sehnsucht der Völker ein
Und wollen uns hütend scharen,
Denn ein richtiger Seemann geht niemals allein.

Und wo wir ankernd landen,

An Klippen und Städten und irgendwo,
Sind die Menschen nicht satt und nicht frei und nicht froh,

Der Schmerz ist verlorenes Branden,

Und die hungernde Sehnsucht brennt lichterloh.

Ihr Menschen auf dem Meere,

Seid Eisen, das stinker als Wasser ist,
Seid Licht, das die stampfende Hölle vergift,
Und der Mut im kämpfenden Heere,
Der die Weiten der hoffenden Erde durchmisst.

Franz Rothensfelder.

Bilder vom Alltag.

I.

Kommt da der Vertreter der Firma . . . zu mir aufs Büro. Der Herr Vertreter fragt nach dem Geschäftsführer, und als ich mich als solcher vorgestellt habe, freut er sich, meine Bekanntschaft zu machen. Mein Erinnerungsvermögen sagt mir, daß ich den Herrn Vertreter als Mitglied des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes, politisch zu irgendeiner völkischen Partei gehörend, wiedererkenne. Ich behalte das für mich. Der Herr Vertreter will eine Schreibmaschine verkaufen. Mein Hinweis, daß wir keinen Bedarf haben, wird von ihm überhört. Ich erkläre ihm dann, daß wir vorzugsweise nur bei Gleichgestimmten kaufen. Das Wort Gleichgestimmte habe ich mit Absicht betont. Dem Herrn Vertreter fehlt aber das notwendige Fingerspitzengefühl; er versucht weiter auf mich zu wirken, daß ein Kauf zustande kommt, und gebraucht hierzu keinen stärksten Trumpf: Für meine „Bemühungen“ würde ich eine anständige Provision erhalten. Auf meine Bemerkung, daß mit dieser Provision der Käufer ungerechter Weise belastet wird und im übrigen mir als Zwischenperson keinerlei „Bemühungen“ entstehen, meint der Herr Vertreter, daß dieses so „üblich“ sei.

Die Rekrutte der Geschichte: Bei Lohnverhandlungen führt dieselbe Firma immer an, daß sie wegen der „hohen Lohn e“ nicht mehr konkurrenzfähig bleibe.

Kurz und bündig habe ich dem Herrn Vertreter für sich und seine Firma noch einige moralische Nutzenwendungen mit auf den Weg gegeben; ob er und seine Firma sie beherzigen werden? Ich zweifle daran.

II.

Mein Weg führt mich am Fürstehof vorbei. Wenn wir auch keine Fürsten mehr haben, aber Erinnerungen an Kaiser, Könige, Fürsten und sonstige Dinge gibts noch im kleinsten Nest in Hülle und Fülle. Der arme Speiser kann ohne sie nicht leben. Zur Not darf es auch ein Dörmchen sein. Man ist gerade beim Diner. Vom Bürgersfeld sieht man in den hell erleuchteten Speisesaal. Vor dem Feuer stehen zwei Proletariatskinder. Trotz der kalten Wintersonne ohne Mantel. Die Veltete steht mit verlangenden Blicken auf die gedeckten Tische und auf das was aufgetragen wird. Die Kleinerer steht frierend, die Hände unter der dünnen Schürze neben der Älteren. Ich höre wie die Veltete zu der Kleineren sagt: Jetzt gibts Fleisch, willst du mal sehen! Ach ne, sagt die Kleine, ich warte lieber noch etwas, wenn es Rüdding gibt, dann kannst du mich mal hoch heben. Weiter höre ich dann noch wie die Veltete sagt: Warte, wenn Vater wieder Arbeit hat, dann bekommen wir auch wieder Fleisch. Ich trete an meine beiden kleinen Klassengenossinnen heran und frage, ob sie auch gerne so etwas essen möchten.

Anstatt einer Antwort schauten die Kinder mich nur stumm und verwundert an. Ich merkte, es fiel ihnen schwer eine Antwort zu geben. Vielleicht hatte ich sie zu plötzlich aus ihren Träumen in die graue und kalte Wirklichkeit zurückgerufen.

Langsam kam ich mit ihnen ins Gespräch und stellte fest, daß sie mit mir im proletarischen Norden wohnen und so schlage ich vor, daß wir gemeinsam nach Hause gehen. Unterwegs finde ich Gelegenheit, in einem Feinstoffgeschäft in etwas die hungrigen Wünsche meiner Klassengenossinnen zu befriedigen. Nachdem dieses geschehen ist, ziehen wir froh und zufrieden nach Hause. Mit einem Aufwiedersehen verabschieden wir uns.

III.

Genosse B. ist in derselben Lage wie ich, wir sind beide Kinderreiche aber wohnungsarm. Nun ist Genosse B. auf der so oft vergeblischen Suche nach einer größeren Wohnung. Ja, sagt B., unsere liebe Regierung beschert uns laufend mit Verfügungen. Darin heißt es dann immer, daß die kinderreichen Familien besonders zu schätzen sind, ganz besonders aber auf Bereitstellung von guten und gesunden Wohnungen Anrecht haben. In der Praxis liegen die Dinge aber immer so, daß man uns als Mieter nirgendwo haben will, am liebsten würde man uns auf die Straße setzen, wenn die Gesehe nicht im Wege ständen. Wenn die zuständigen Stellen sich auftrafen und Wohnungen bauen, die für uns als Kinderreiche bestimmt sein sollten, da sind wir zu arm, die Miete zahlen zu können. Das Resultat: Der Kinderreiche bleibt trotz aller schönen und guten Absichten seiner lieben und fürsorglichen Regierung dort wo ihn das Schicksal hingelegt hat. Niemand möchte mit diesem Schicksal zu nahe in Berührung kommen. Will ein Angehöriger der „besseren“ Gesellschaft seine Wohnung tauschen, dann wird ausdrücklich vermehrt: Der Norden kommt nicht in Betracht.

IV.

In einem Lokal. Hinjet mir, verdeckt durch eine hohe Sofalehne, sitzt ein junges Mädchen. Die Unterhaltung, die anfänglich gedämpft war, wird lauter und lebhafter. Es werden Lustschlösser aus Bann und Aber gebaut, die im selben Augenblick wie Seifenblasen in ein Nichts aufgehen.

Ja, meint er, wenn ich einmal eine gut bezahlte Stelle hätte. . . . Aus der weiteren Unterhaltung höre ich, daß er als Lagerarbeiter bei einer Großhandelsfirma beschäftigt ist und für 64 Stunden ungerchnet der Ueberstunden 28 M. pro Woche erhält.

Sie meint, daß das doch kein Tariflohn sei. Ich kenne einen Lagerarbeiter der organisiert ist und bei 48stündiger Arbeit die Woche 58 M. verdient, daß sei der richtige Tariflohn.

Sie gab ihm dann den Rat, sich gewerkschaftlich zu organisieren, um so seine Arbeitskraft besser schützen und vermehren zu können.

Der junge Herr sperrt sich: Ja, meinte er, mein Vater ist im Bismarckbund und ich selbst bin, wie mein Prinzipal, im Stahlhelm; wenn ich nun einer Gewerkschaft beitrete, dann laufe ich Gefahr, entlassen zu werden. So, meinte sie, lieber willst du für einen Hungerlohn arbeiten und nicht den Mut aufbringen, wie es jeder andere Arbeiter macht, um deinen dir zustehenden Lohn zu verlangen. Wenn dir aber dazu der Mut fehlt, wie denkst du dir dann unsere Zukunft, wenn du mit einem Hungerlohn eine Familie unterhalten sollst. Weder ein Bismarckbund, noch ein Stahlhelm kann oder wird dir helfen. Das einzige, was uns Arbeitern hilft, sind die Gewerkschaften. Langsam wurde er kleinlaut und gab ihr nach. Ich hörte noch, wie er sie nach der Wirtin der freien Gewerkschaften fragte.

Ein Tag ist vorbei, andere kommen. Würde es in der Arbeiterpartei mehr solcher Frauen geben, wie sie im letzten Fall gehandelt, dann würde es sowohl um die gewerkschaftliche als politische Arbeiterbewegung um vieles besser aussehen.

R. M. Th.

Hat sie so handeln dürfen?

Von H. Wagner.

Es gibt sonderbare Menschenjchafale. Legihin konnte man in den Zeitungen eine Geschichte lesen, die — entleidet von allem Rührseligen und Kinomäßigen — Anlaß gibt zu einer ernsten Frage.

In Budapest lernte ein junges Mädchen, von Beruf kaufmännische Beamtin, einen Amerikaner, der sich geschäftshalber dort aufhielt, kennen. Aus der Bekanntschaft entwickelte sich ein Liebesverhältnis, eine Art Verlobung, in dessen Verlauf sich das Mädchen immer inniger an den Amerikaner anlehnte. Es wurden Zukunftspläne geschmiebelt, die aber eines Tages jäh unterbrochen wurden, als das Mädchen in andere Umstände kam. Der Amerikaner zeigte sich hocherfreut, sorgte aus beste für Pflege und alles übrige, in einem vornehmen Sanatorium kam das Kind wirklich zur Welt. Nun aber wandelte sich das Blatt. Kaum war die Mutter wieder hergestellt, so wurde ihr durch einen Advokaten eine überraschende Mitteilung gemacht. Ihr Verehrer ließ ihr mitteilen, daß er sein Heiratsversprechen nicht einlösen könne, da er in Amerika bereits eine Gattin besäße; er wolle aber das Kind, das der einzige Zweck des Verhältnisses gewesen

sei, adoptieren und mit sich nach Amerika nehmen, da seine kinderlose Frau dringen ein Baby gewünscht habe. Außerdem bot er eine glänzende Summe als Abfindung an.

Das Mädchen nahm diesen Vorschlag nicht an, sondern verlagte den Amerikaner auf Alimene. Was weiter geschah, ist in jenem Bericht nicht erwähnt worden.

Das, was aber zum Nachdenken Anlaß gibt, ist in diesem Falle das Verhalten der Amerikanerin! Diese Frau, kinderlos und von dem Wunsch nach einem Sprößling erfüllt, hat außerdem das Verlangen gehabt, dies Kind müsse eines ihres Gatten sein. Sie hat ihm den Plan, den er dann in Budapest ausgeführt hat, eingegeben. Hat sie so handeln dürfen?

Den Wunsch, ein Kind zu besitzen, hätte sie auf einem viel geraderen Wege befriedigen können. Wie viele arme, verlassene, doppelt verwaiste Kinder gibt es auf beiden Hälften der Erde. Und daß es ein schönes, gesundes, gut gearbetetes sei, das hätte sich innerhalb der Schranken menschlichen Ermessens auch dann ausfindig machen lassen, wenn es nicht der wirkliche Stroh ihres Gemahls — den die Frau offenbar stark zu überhohen schien! — gewesen wäre. Wozu also dieser Umweg?

Denn auf ihm wurde einem anderen Wesen bitteres Unrecht getan. Man stelle sich das Budapest Mädchen nur vor: Aus ihrer Lebensbahn herausgerissen, vielleicht beruflich geschädigt, vielleicht gesundheitlich beeinträchtigt, mag sie aus dieser Affäre hervorgegangen sein. Und das Bitterste zum Schluß — die Erkenntnis: Einem Menschen, dem sie mit Liebe, Zuneigung und Vertrauen entgegenkam, nur Mittel zum Zweck gewesen zu sein.

Was für eine Sorte Mensch muß auch dieser Mann gewesen sein, der dieses Verhältnis anging und schließlich meinte, mit einem Bündel Banknoten die heiligsten und festesten Bande der Natur, die zwischen Mutter und Kind, einfach zerreißbar zu können!

Kant sagte einmal irgendwo, es sei die größte Unstiftigkeit, einen Menschen nur als Mittel und nicht als Zweck zu behandeln. Dessen hat sich dies Amerikanerpaar schuldig gemacht. Besonders die Frau als Antistiterin und Anregerin des ganzen Planes. Und darum wird man wohl die Frage, ob sie so handeln durfte, mit einem Nein beantworten müssen!

Maiserfab und Benzinerfab.

In einer Unterredung mit einem Vertreter der „Chicago Daily Tribune“ machte Herr Dr. Bergius bei seinem Aufenthalt in Chicago einige Mitteilungen über das Verfahren, aus Holzabfällen einen Futtermittelfabrik herzustellen. Das neue Produkt, ein Kohlenhydrat, soll hauptsächlich als Ersatz für Mais und andere Körnerfrüchte Verwendung finden; es sei bedeutend billiger als irgend ein anderes in Deutschland erhältliches Futtermittel und würde sich bei der großen Menge der Holzabfälle sogar in Amerika noch billiger herstellen lassen, als in Deutschland. Die „Chicago Daily Tribune“ knüpft daran die Bemerkung, daß Dr. Bergius's Vorlesung, falls sie sich erfüllen sollte, in absehbarer Zeit für die amerikanische Landwirtschaft von revolutionärer Wirkung sein würde. Die jährliche Maisernte betrage in Amerika im Durchschnitt 2.750.000.000 Bushel im Werte von über 2 Milliarden Dollars. Die Herstellung von synthetischen Futtermitteln würde eine Fläche von 100 Mill. Acren Landes, die alljährlich zurzeit in den Ver. Staaten für den Anbau von Mais dienen, zum großen Teil brach legen. Dr. Bergius fügte hinzu, daß die Herstellung eines künstlichen Futtermittels für Deutschland deswegen von besonderer Bedeutung sei, weil es sich dann von der sehr erheblichen Einfuhr dieses Artikels aus dem Auslande freimachen würde. Das neue Futtermittel ließe seiner Zusammenlegung nach zwischen Stärke und Glukose. Bis her damit gemachte Experimente hätten gezeigt, daß es sich ausgezeichnet für Schweinefütterung eigne, und daß sogar bei den damit gefütterten Tieren eine Verbesserung im Geschmack ihres Fleisches erzielt worden sei.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs machte Dr. Bergius einige weitere Angaben über den bisher erzielten Fortschritt in der Benzingerwinning aus Rohle. Danach betrage die deutsche Produktion im Jahre 1928 auf diesem Gebiete 70.000 Tonnen, sie würde im Laufe des Jahres 1929 voraussichtlich auf 250.000 Tonnen erhöht werden. Dr. Bergius glaubt, daß Deutschland innerhalb von 5 bis 6 Jahren seinen Gallolbedarf ausschließlich auf diesem Wege werden decken können. Auf die Frage, inwieweit das synthetische Produkt auch in Amerika das natürliche Gallol ersetzen würde, meinte er, daß dies für die nächste Zeit wohl noch nicht in Frage komme. Der amerikanische jährliche Durchschnittsverbrauch beläuft sich zurzeit auf 12 Milliarden Gallonen, während nach Dr. Bergius's Angaben die Gewinnung von synthetischem Gallol für 1928 auf 68 Millionen Gallonen geschätzt werde. Er fügte hinzu, daß sowohl das natürliche als auch das künstliche Gallol in Deutschland zu etwa 30 Centis die Gallone verkauft werde. Dr. Bergius bestätigte die Meldung, daß die Rechte auf die Herstellung von synthetischem Gallol in Amerika an die Standard Oil-Gruppen abgetreten worden seien.

Welche große Bedeutung derartigen Erfindungen zukomme — damit schloß Herr Dr. Bergius seine Ausführungen — bewiese die Tatsache, daß Deutschland, das früher eines der größten Salpeter-Importländer gewesen sei, heute bereits in der Lage sei, nicht nur seinen eigenen Bedarf völlig zu decken, sondern darüber hinaus auch noch einen Ueberschuß zu exportieren. S. u. S.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Bindow, Berlin SO.
Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H., Berlin SO.
Druck: Maurer & Dimmig, Berlin, Köpenicker Str. 36-38.

Ins Arbeiterheim gehört die sozialdemokratische Tageszeitung!